

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 18.10.2016

Auf Grund der §§ 5, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V. S. 467) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 44 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 587) geändert worden ist, der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) geändert worden ist und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim -Abfallsatzung- vom 18.10.2016 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 24.10.2019 folgende Änderungssatzung für die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Abfallgebührensatzung) erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 18.10.2016 (amtlich bekannt gemacht unter www.kreis-lup.de am 04.11.2016), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.10.2018 (amtlich bekannt gemacht unter www.kreis-lup.de am 12.11.2018) wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird in nachfolgenden Absätzen neu gefasst:

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr je Abfallsammelbehälter nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 beträgt :

1.	60 l Abfallsammelbehälter:	3,85 €/Monat	≙	46,20 €/ Kalenderjahr
2.	80 l Abfallsammelbehälter:	5,14 €/Monat	≙	61,68 €/ Kalenderjahr
3.	120 l Abfallsammelbehälter:	7,71 €/Monat	≙	92,52 €/ Kalenderjahr
4.	240 l Abfallsammelbehälter:	15,41 €/Monat	≙	184,92 €/ Kalenderjahr
5.	1.100 l Abfallsammelbehälter:	70,63 €/Monat	≙	847,56 €/ Kalenderjahr

Werden auf einem Wochenendgrundstück ausschließlich Abfallsäcke genutzt, ist die Behältergebühr für einen 60 l Abfallsammelbehälter zu entrichten.

(2) Die Entleerungsgebühr je Entleerung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 beträgt:

1.	60 l Abfallsammelbehälter:	4,43 €
2.	80 l Abfallsammelbehälter:	5,13 €
3.	120 l Abfallsammelbehälter:	6,57 €
4.	240 l Abfallsammelbehälter:	9,01 €
5.	1.100 l Abfallsammelbehälter:	22,70 €

(4) Die Jahresgebühr Bioabfallentsorgung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 beträgt:

1.	60 l Bioabfallsammelbehälter:	121,73 €
2.	80 l Bioabfallsammelbehälter:	125,87 €
3.	120 l Bioabfallsammelbehälter:	134,17 €
4.	240 l Bioabfallsammelbehälter:	159,04 €

(5) Die sonstigen Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 betragen:

a) Die Gebühr für den Austausch eines Abfallsammelbehälters (Änderung Behältervolumen) auf Anforderung des Gebührenschuldners beträgt 16,71 €.

b) Für den Austausch beschädigter oder in Verlust geratener Abfallsammelbehälter können von dem Gebührenpflichtigen folgende Gebühren erhoben werden, wenn er die Beschädigung oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat:

je	60 l Abfallsammelbehälter:	36,71 €
je	80 l Abfallsammelbehälter:	36,71 €
je	120 l Abfallsammelbehälter:	39,21 €
je	240 l Abfallsammelbehälter:	48,71 €
je	1.100 l Abfallsammelbehälter:	211,71 €

c) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung der gekennzeichneten Abfallsäcke nach § 12 Abs. 2 Ziff. 4 der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim beträgt für jeden Abfallsack (60 Liter) 5,42 €.

d) Die Gebühr für die Gestellung von Sperrmüllcontainern beträgt je Gestellung:

1.	Containergröße ≤ 10 m ³ :	106,80 €
2.	Containergröße > 10 m ³ :	116,23 €

e) Die Gebühr Schwerkraftschloss beträgt je Einbau 29,00 €.

f) Bankrückbuchung bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat je Vorgang: 5,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Parchim, den 18.11.2013


Stefan Sternberg
Ländrat